

Amüliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amüliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Bsp.
Reklameweile 50 Bsp.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gm: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Ehr. Sommer,
Diez und Gm.

Nr. 287

Diez, Freitag den 8. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amülicher Teil.

Abt. II. Tgb. Nr. 19132.

Coblenz, den 2. Dezember 1916.

Betr.: Verbot kiffrierter Anzeigen pp.

Bekanntmachung.

In der Verordnung der Kommandantur vom 25. 8. 15
Abt. II. Nr. 13369 ist bei Ziffer 4 Abs. 2 hinter dem
Worte „Arbeitsnachweis“ hinzuzufügen:

„desgleichen die Stellenvermittlungsbüros bezüglich
landwirtschaftlichem und Hauspersonal“.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Nr. II. 13058.

Diez, den 4. Dezember 1916.

Betrifft: Brotversorgung der Gastwirtschaften pp.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Verordnung
des Kreis Ausschusses über die Ausgabe und Verwendung
von Reisbrotmarken vom 10. Oktober 1916 — Kreis
blatt Nr. 242 — nicht überall beachtet und daß sogar
von einzelnen Bürgermeistern den Gastwirten usw. immer
noch Brotheft für ihre Betriebe gegeben werden

Indem ich nochmals auf die erlassenen Bestimmungen,
namentlich aber auf meine Ausfühungsanweisung vom
12. Oktober 1916, II. 10268, hinweise, erwarte ich, daß
nunmehr genau nach den erlassenen Bestimmungen ver-
fahren wird. Die preussischen Reisbrotmarken haben seit
1. Dezember ds. Js. ihre Gültigkeit verloren.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Abt. III Tgb. Nr. 22181/6984.

Frankfurt a. M., den 21. November 1916.

Betr.: Polizeistunde und weibliche Personen
in Wirtschaftslökalen.

Zur Anschluß an meine Verordnung vom 27. 4. 1915
betr. Polizeistunde — Nr. 8826/3968 — bestimme ich auf
Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851:

1. Die in Wirtschaftslökalen tätigen weiblichen Personen,
z. B. Kellnerinnen, Barmaidchen, Artistinnen usw. sind
der Polizeibehörde als solche von den Inhabern nam-
haft zu machen. Diesen Personen ist es verboten, sich
zu den Gästen zu setzen oder von ihnen Getränke an-
zunehmen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu
einem Jahre, beim Fortliegen mildernder Umstände mit
Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Wirtschafts-
lokale, deren Betrieb dem Ernste der Zeit nicht ent-
spricht, eine frühere Polizeistunde, wie die in der vor-
genannten Verordnung verfügte, festzusetzen.

3. Die Inhaber der bezeichneten Lokale haben bei Zu-
widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Po-
liziestunde oder beim Dalien des unter 1. verbotenen
Treibens die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

1. 11169.

Diez, den 6. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister haben das Weitere wegen
Durchführung der Anordnung insbesondere zu Ziffer 1 zu
veranlassen.

Die angezogene Verordnung vom 27. 4. 1915 betr.
Polizeistunde ist in Nr. 110 des Amü. Kreisblattes von 1915
abgedruckt worden.

Der Landrat.
Duberstadt.

Betrifft: „Ausstellung von Ausweiskarten für Heeresnährarbeiten im Korpsbezirk.“

Mit Heeresnährarbeiten dürfen, gleichgültig ob es sich um einen gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieb handelt, in erster Linie nur beschäftigt werden:

a) Gelernte Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen (Gruppe I);

in zweiter Linie:

b) nur solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind, (Gruppe II);

und in dritter Linie:

c) auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Verhältnissen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können. (Gruppe III).

Heeresnährarbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und Mädchen nicht erhalten:

die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten tätig sein können, oder die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können,

oder die einen Ernährer haben, dessen Einnahmen zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen.

Jugendliche Personen (unter 16 Jahren), mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen nicht mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Bei Ueberangebot von Näherinnen sind diese innerhalb der Gruppen II, III nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder und sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,

b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Zwischenmeister, Heimarbeiter usw. dürfen nur von einer Anfertigungsstelle mit Arbeiten beschäftigt werden. Es ist den Anfertigungsstellen verboten, Personen, die von irgend einer anderen Anfertigungsstelle Arbeiten erhalten, ebenfalls Arbeiten zuzuwenden, bezw. solche auch noch zu beschäftigen.

Ebenso ist es den Zwischenmeistern, Heimarbeitern usw. nur gestattet, für eine Anfertigungsstelle zu arbeiten. Selbständigen Anfertigungsstellen ist es untersagt, für andere Anfertigungsstellen Arbeit zu übernehmen.

Alle Arbeitnehmer die mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden, auch selbständige Meister, die bei der Herstellung selbst praktisch mitarbeiten, bedürfen der Ausweiskarte.

Während der Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten bleibt die Karte bei der Beschäftigungsstelle (Arbeitgeber); diese hat wöchentlich die zugeteilten Arbeitsmengen einzutragen und vom Arbeitnehmer bescheinigen zu lassen.

Beginn und Ende der Beschäftigung sind in die Karte einzutragen; beim Ausscheiden oder Wechseln der Beschäftigungsstelle ist die Karte dem Arbeitnehmer unaufgefordert auszuhandigen. Jeder Ab- und Zugang an Beschäftigten ist der zuständigen Verteilungsstelle wöchentlich mitzuteilen.

Alle in der Karte nicht ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen sind verboten.

Gewähr für eine Beschäftigung bietet die Ausweiskarte nicht.

Jede Gewährung von Beschäftigung ohne Ausweiskarte sowie jeder Mißbrauch der Karte wird bestraft. Nur bei genauer Innehaltung dieser Vorschriften kann auf Berücksichtigung mit Heeresnährarbeiten seitens des Reserve-Pelleidungsamtes gerechnet werden.

Die Ausstellung und Ausgabe der Ausweiskarte hat durch die Ortsbehörden oder durch die von den Ortsbehörden hierzu bestimmten Dienststellen oder Personen (Pfarrer, Lehrer usw.) zu erfolgen.

Ueber die ausgestellten Ausweiskarten sind von den Ausstellern Listen zu führen.

Bei den Landgemeinden bedarf die Uebertragung der Ausstellung an andere Dienststellen oder Personen der Genehmigung des Kreisamtes bzw. Landratsamtes.

Für verloren gegangene Ausweiskarten dürfen Ersatzkarten erst ausgestellt werden, nachdem die ausstellende Dienststelle sich darüber mit der zuständigen Verteilungsstelle des Arbeitsgebers, bei der die zweite Ausfertigung der Ausweiskarte lagert, in Verbindung gesetzt hat.

Den Arbeitgebern werden die notwendigen Eintragungen auf der Rückseite der Ausweiskarten betr. Anfang und Ende der Beschäftigung, sowie der zugeteilten Arbeitsmenge zur Pflicht gemacht.

Das Reserve-Pelleidungsamt ist berechtigt, bei den Arbeitgebern die Ausweiskarten auf richtige Ausführung der Eintragungen prüfen zu lassen, bezw. die Karten zur Prüfung einzufordern.

Die Vordrucke zu den Ausweiskarten sind von dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verband zu Frankfurt a. Main, Gr. Friedbergerstr. 23 gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

**Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armee-Korps.**

I. 11 211.

Diez., den 6. Dezember 1916.

Indem ich vorstehendes zur öffentl. Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister sich die genaue Durchführung der Vorschriften angelegen sein zu lassen. Die Vordrucke zu den Ausweiskarten sind unmittelbar von dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verband in Frankfurt a. M. gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 13 054.

Diez., den 5. Dezember 1916

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Ausfuhr von Kartoffeln.**

Die mit Verfügung vom 20. November 1916, J.-Nr. II. 12 846, geforderte Berichterstattung über die Mengen der ausgeführten Kartoffeln wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet.

Fehlanzeige ist erforderlich.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.**

I. 11 220.

Diez., den 6. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur völligen Erfassung der diesjährigen Rübenenernte (Kunkel-, Kehl-, Wasserrüben und Möhren) muß außer den bereits ermittelten Erträgen an Hauptfrucht auch die an Nebenfrucht festgestellt werden. Den Gemeinden ist daher eine Doppel-Postkarte mit Vordruck zur Aufnahme des Anbaues und der Ernte zugegangen, die alle näheren Ausführungen zur Ausfüllung enthält. Rückgabe der sorgfältig ausgefüllten Karte erwarte ich bestimmt bis zum 10. Dezember d. Js.

**Der Königl. Landrat:
J. B.:
Zimmermann.**

Diez, den 4. Dezember 1916.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 30. November d. Js. ausge-
stellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine.

Minor, Karl, Gastwirt, Singhofen.
Ringel, Wilhelm, Gastwirt, Singhofen.
Rühn, Georg, Pgl. Hoppenglermeister, Wiesbaden.
Kerner, Hugo, Müller und Landwirt, Giershausen.
Frohwein, Adolf, Rentner, Kagenelnbogen.
Oppermann, Wilhelm Ernst, Landwirt, Kaltenholzhausen.
Schmidt, Wilhelm, Bierbrauereibesitzer, Iffelbach.
Blech, Jakob, Land- und Gastwirt, Attenhausen.
Jorn, Friedrich, Kuffeher, Muderhausen.
Dönges, Philipp, Landwirt, Gertshausen.
Wehr, Bürgermeister, Niederneifen.
Müller, Emil, Fabrikdirektor, Stuttgart.
Neuerburg, Bernhardin, Feldw.-Leutnant, Dranienstein.
Genze, Hans, Leutnant d. Res., Dranienstein.
Rau, August, Vergewaltiger a. D., Nassau.
Klein, Johann Philipp, Jagdaufscher, Burgschwalbach.
Rau, Wilhelm, Gastwirt, Singhofen.
Vollrath, Rektor, Freindiez.
Debusmann, Ernst, Landwirt, Dörnberg.
Dyer, Albert, Direktor, Nassau.
Bajeler, Wilhelm, Landwirt, Oberneifen.
Dr. Wolff, Otto, Kagenelnbogen.
Wagner, Wilhelm Leonhard, Rentner, Oberneifen.
Müller, Wilhelm Karl Heinrich, Landwirt, Niederneifen.
Kaab, Moritz, Zimmermeister, Wiesbaden.
Reich III., Wilhelm, Landwirt, Reibach.
Mottenberger, Emil, Monteur, z. St. Weinähr.

b) Tagesjagdscheine.

Weyl, Veterinär, Gückingen.
Petri II., Karl, Iffelbach.

c) Unentgeltliche Jagdscheine.

Bräunche, Alfred, Forstschülerling, Bärbach.
Jobel, Förster, Diebran (Kreis Dannenberg).
Müller, Gemeindeförster, z. St. Dörsighofen.
Steinhäuser, Karl, Gräfl. Revierförster, Vergn.-Schauern.
Kalkofen, Förster, Charlottenberg.
Werner, Forstmeister, Diez.
Seel, Gemeindeförster, Hahnstätten.
Klöppel, Waldwärter, Dremberg.
Grötedde, Theodor, Forstschüler, Schaumburg.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 13028.

Diez, den 5. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmung in § 12 Absatz 2 der
Verordnung des Kreisausschusses vom 24. September 1916,
betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch- und
Fleischwaren im Unterlahnkreis bestimme ich folgendes:

1. Für das Bertwiegen der Tiere bei Hauschlachtungen
haben die Fleischbeschauer eine Gebühr von 50 Pfennig für
das Stück Vieh zu beanspruchen.

Die Gebühr ist von dem Besitzer des Tieres zu zahlen.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sofort
ortsüblich bekannt zu machen und auch die Fleischbeschauer
zu benachrichtigen.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 10905.

Diez, den 6. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem fast überall die Sammlung von Weißblech und
Zinngegenständen seitens der Schulen im Unterlahnkreise
durchgeführt worden ist, ersuche ich Sie zu veranlassen, daß
die bei Ihnen abgegebenen Gegenstände aus Weißblech und
Zinn möglichst umgehend an eine der nachbenannten
Sammelstellen weitergeleitet werden.

Sammelstellen sind zu diesem Zwecke eingerichtet:

1. In Diez im städtischen Lagerhaus, Draniensteinstraße.
2. In Nassau im Rathaus.
3. In Bad Ems im Rathaus (Rathausdiener Kaffee).

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 10948.

Diez, den 6. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 97 des voraussichtlich am 1. April d. Js. in
Kraft tretenden Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-
sammlung Seite 55 ff.) bedürfen Ausländer künftighin eines
durch den Herrn Regierungs-Präsidenten auszustellenden
Fischereischeines.

Ich weise hierauf zur Nachachtung eintretendenfalls
hin.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 13033.

Diez, den 4. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

**Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten
Brottscheine in der Zeit vom 6. November bis
3. Dezember 1916.**

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. Js.,
J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum
15. Dezember 1916 zu berichten, wieviele Brotscheine Sie
in der oben angegebenen Zeit vernichtet haben.
Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf
nicht überschritten werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Goldankaufsstelle, Bahnhofstraße 21, in Diez ist
von jetzt ab Donnerstags nachmittags von 2—5 Uhr ge-
öffnet.

Dortselbst werden aber auch an jedem anderen Tag
während der Dienststunden Goldsachen zur späteren Prü-
fung und Feststellung des Wertes angenommen. Bei Ab-
lieferungen im Werte von mindestens 5 Mark wird die
künstlerisch ausgeführte und geschäftlich geschützte eiserne Ge-
denkmünze kostenfrei abgegeben.

Die Einlieferer von goldenen Uhrketten haben das
Recht, sich bei der Goldankaufsstelle eine eiserne Kette
(Herrn- und Damenuhrketten) zum Preise von 2,50 Mark
pro Stück zu erwerben.

Es wird gebeten, von dieser Einrichtung weitest gehen-
den Gebrauch zu machen und bei der Goldankaufsstelle
auch weiterhin alle irgendwie entbehrlichen Goldsachen zum
Verkauf zu bringen.

Diez, den 1. Dezember 1916.

Die Goldankaufsstelle

Duderstadt.

Bekanntmachung.**An die sämtlichen Herren Bürgermeister
des Kreises.**

Ich ersuche, mir bestimmt bis zum Montag, den 11. d. Mts., zu berichten, wieviel Fleischarten, getrennt nach Voll- und Kinderarten, in Ihrer Gemeinde für den Monat Dezember ausgegeben worden sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil.**Sozialpolitik im Hilfsdienstgesetz.**

In einem „Sozialpolitik im Hilfsdienstgesetz“ überschriebenen Artikel weist die Norddeutsche Allgemeine Zeitung darauf hin, daß das Gesetz gerade der Arbeiterschaft auch Sicherungen und Rechte gebracht hat, um die von ihr seit Jahrzehnten gekämpft wird. Zum ersten Male, heißt es in dem Artikel, schafft ein deutsches Gesetz für die Gesamtheit der deutschen gewerblichen Arbeiter und Angestellten eine obligatorische, aus freier Wahl hervorgehende Vertretung in den Arbeiterausschüssen. Zum ersten Male wird die Feststellung der Arbeits-, insbesondere der Lohnbedingungen, der unbedingten Vertragsfreiheit entzückt und betriebsfremden, paritätisch zusammengelegten Schlichtungsstellen ein starker Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags eingeräumt. Einige von den seitens der Arbeitervertreter erhobenen Forderungen konnten allerdings nicht zugestanden werden. Es handelte sich bei der Eisenbahnerfrage und dem zu dieser gestellten sozialdemokratischen Antrag nicht, wie vielfach angenommen zu werden scheint, um die Arbeiterausschüsse. Solche Ausschüsse bestehen bei den Staatseisenbahnen heute schon; der sozialdemokratische Antrag aber wollte die Wirksamkeit der allgemein vorgesehenen Schiedsstellen auch auf das Staatseisenbahnpersonal ausdehnen, und damit die Regelung der Arbeitsbedingungen der Eisenbahner einer dritten, außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehenden Instanz übertragen. Bei solcher Ordnung der Dinge wäre es möglich, daß Forderungen, die die Eisenbahnverwaltung vielleicht schon aus staatsrechtlichen Gründen nicht zu bewilligen vermag, die Billigung einer Schiedsstelle finden; dann hätten die Eisenbahner auf Grund dieses Spruchs der Schiedsstelle nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes das Recht, in corpore den Abkehrschein zu verlangen und ihre Arbeit zu verlassen. Die Erstreckung der Schiedsstellen auf die Eisenbahn könnte also geradezu den staatlich konzessionierten Eisenbahnstreik zur Folge haben. Auf diese Konsequenz ist in den Vorberatungen in aller Ausführlichkeit und Eindringlichkeit hingewiesen worden. Gegen 19 Stimmen der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft ist das Gesetz in der Gesamtabstimmung angenommen worden. Indem die Sozialdemokratische Fraktion in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit dem Gesetze zustimmte, obwohl nicht alle ihre Wünsche erfüllt werden konnten, zeigte sie, daß sie die vaterländische Notwendigkeit höher stellt als die Sonderforderungen der Parteien und Schichten, daß sie nach wie vor mit allen übrigen Volksgenossen treu in Reih und Glied steht, um den Kampf der Nation auszufechten. Es ist in einer weitherzigen Einmütigkeit, die dem Reichstag und den Verbündeten Regierungen für alle Zeit zum Ruhme gereichen wird, das große Werk geschaffen worden. Getragen von dem Geist, der es geschaffen, wird das Gesetz in seiner Durchführung auch dem Sieg und dem Frieden einen entscheidenden Schritt näher bringen.

Der Reichsbankausweis vom 30. November
verzeichnet eine wesentliche Entlastung. Die Kapitalanlage ging um 302,5 auf 8163,6 Mill. Mk., die fremden Gelder auf 361,9 Mill. Mk. zurück. Der Goldbestand ist in der Berichtswochen um 0,2% auf 2518,48 Mill. Mk. gestiegen. Wenn trotz des großen Zuflusses an gelbem Metall, den die Reichsbank durch die Schmuckwarensammlung der Goldankaufsstellen gewinnt, die im Ausweise der Reichsbank in Erscheinung tretende Vermehrung des Goldbestandes nur gering ist, so findet das seine Begründung in dem recht erheblichen Goldexport nach dem Auslande, der sich in der vergangenen Woche als erforderlich erwies. Der ungeachtet der Geldflüssigkeit recht große Bedarf an kleinen Zahlungsmitteln hat neben einer Erhöhung des Notenumlaufs um 206,6 auf 7332,6 Mill. Mk. erforderlich gemacht, daß die Reichsbank 133,9 Mill. Mk. Darlehnskassenscheine dem Verkehr übergab.

Auf die fünfte Kriegsanleihe sind in der Zeit vom 25. November bis 30. November, in die der zweite Pflichteinzahlungstermin, 24. November, fiel, 313,1 Mill. Mk. neu eingezahlt worden, mit dem Ergebnis, daß nunmehr 9499,8 Mill. Mk. Nennwert der fünften Kriegsanleihe vollgezahlt sind = 89,2 v. H. des bisher bekannt gewordenen Zeichnungsergebnisses von 10651,7 Mill. Mk. Berücksichtigt man, daß an Pflichtzahlungen bisher 59 v. H., und zwar 30 v. H. am 18. Oktober und weitere 20 v. H. am 24. November zu zahlen waren, so ist das Ergebnis sehr günstig. Die Darlehnskassen waren bis zum 30. November für die Zwecke der fünften Kriegsanleihe mit 305 Mill. Mk. (97,7 Mill. Mk. mehr als am 23. November) = 3,16 v. H. des vollbezahlten Anleihebetrages in Anspruch genommen.

Hollands Margarineausfuhr.

Zu den niederländischen Unternehmungen, die aus dem Krieg Gewinn gezogen haben, gehört vor allem die Margarine-Industrie. Die Ausfuhr von Margarine betrug 1913: 71 000 Tonnen, 1914: 79 000, 1915: 139 000, 1916 (10 Monate): 129 000. Die Ausfuhr hat sich also gegenüber 1913 mehr als verdoppelt. Diese erhöhte Ausfuhr läßt Holland ausschließlich England zu gute kommen. Die Ausfuhr nach England betrug 1913: 65 000 Tonnen, 1914: 72 000, 1915: 104 000, 1916: schon in den ersten zehn Monaten nicht weniger als 123 000 Tonnen. Dagegen hat Deutschland in diesem Jahre aus Holland bis jetzt nur etwa 2000 Tonnen Margarine erhalten.

Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den Metzgerläden morgen (Samstag) vormittags 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich von Fleischwaren, soweit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufsstunden werden im Interesse eines geordneten Verkaufs wie folgt festgesetzt:

Reihenfolge:

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischart. von 1201—1500	
9—10 " " " " " " " " 1501—1800	
10—11 " " " " " " " " 1801—Ende	
11—12 " " " " " " " " 1—300	
2—3 " " " " " " " " 301—600	
3—4 " " " " " " " " 601—900	
4—5 " " " " " " " " 901—1200	

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Standorte, die in einer anderen Verkaufszeit, als in der für sie bestimmten, erscheinen, werden unnachlässiglich zu bestrafen.

Freienbierz, den 7. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.